

Gerald Emmermann, Dipl.-Jur.



G. Emmermann, Stauffenbergstr. 11B, 49497 Mettingen

Rechtsanwältin
Manuela Schiebel
Ubierring 43

50678 Köln

Mettingen, 21.05.2015

Az. 15/15 Obl
Obladen pp. ./l. Emmermann

Sehr geehrte Frau Rechtsanwältin Schiebel,

nur der Höflichkeit wegen sehe ich mich veranlaßt, Ihr Schreiben vom 20. Mai d.J. wie folgt zu beantworten:

1. nach diesseitigem Rechtsverständnis verwechseln Sie Tatsachenbehauptungen mit von grundgesetzlicher Meinungsfreiheit gerechtfertigten Werturteilen. Die Rechtsprechung entscheidet diesbezüglich bekanntlich immer nach einer Bewertung des konkreten Einzelfalles.

Auch Ihren Mandanten bleibt es insoweit unbenommen, eine gerichtliche Klärung herbei zuführen, an der auch ich interessiert bin.

2. Soweit Sie beklagen, die Verwendung des Begriffes „Winkelschreiber“ im Kommentar des Chris S. impliziere die Behauptung, bei Ihren Mandanten, Rechtsanwälte Obladen pp., handele es sich nicht um seriöse Rechtsanwälte, verweise ich auf mein an Herrn Obladen gerichtetes Schreiben vom 19.05.2015, in dem ich ihn gerade aus Gründen der Seriosität zu bitten mich veranlasst sah, keine sachfremden Zusammenhänge zu suggerieren.

Der „Gute Ton“ hätte eigentlich eine Entschuldigung seinerseits erfordert!
Bedauerlicher Weise hat sich Ihr Mandant im Weiteren nicht dazu geäußert.

Ich wünsche noch einen schönen Tag.

Gerald Emmermann
Väterwiderstand.de